



Coronavirus - EOK-Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,
in diesen Tagen, in denen jüdische Gemeinden auch in Deutschland das Schawuot-Fest feiern und hier zugleich neu antisemitischen Übergriffen ausgesetzt sind; in diesen Tagen, in denen palästinensische und jüdische Zivilisten Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Hamas und Israel werden und zugleich die fragile Nachbarschaft zwischen jüdischen und arabischen Israelis auseinanderzubrechen droht – in diesen Tagen berge ich mich neu in der Hoffnung des Psalmgebets:

Wünschet Jerusalem Frieden!

Es möge wohlgehen denen, die dich lieben!

Es möge Frieden sein in deinen Mauern und Glück in deinen Palästen! (Ps 122, 6f.)

Gebe Gott uns die Kraft - jetzt, da bei uns die Zahl der Coronainfizierten deutlich sinkt und Öffnungen langsam möglich werden – auch unsere Türen und Herzen wieder pfingstlich zu öffnen und die Welt neu in den Blick und ins Gebet zu nehmen (s. dazu auch Pkt. 8 in dieser Mail)!

In diesem Auftrag verbunden grüßen wir Sie herzlich aus dem EOK,
Ihre Cornelia Weber

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Informationen aus den einzelnen Fachreferaten des EOKs:

1. Gottesdienste in den Medien und im Internet

Am Pfingstsonntag (23.5.21) überträgt die ARD um 10 Uhr einen Gottesdienst aus der Christuskirche in Heidelberg mit Pfarrerin Sigrid Zweygart-Pérez, Prof. Gerhard Luchterhandt und Christoph Bornheimer an der Orgel sowie der Band um Tine Wiechmann und Christoph Georgii. Weitere Informationen unter: <https://programm.ard.de/TV/Themenschwerpunkte/Kirche-und-Religion/Fernsehgottesdienste/Startseite>

#ekibageistlich: Unter <https://www.youtube.com/hashtag/ekibageistlich> finden Sie eine Auswahl geistlicher Videoangebote aus ganz Baden. So können Sie sich nun eigenständig das für Sie passende Angebot auswählen bzw. Gemeindeglieder z.B. über die eigene Homepage mit dem youtube-Link auf dieses Angebot hinweisen. Die Funktion der Hashtag-Übersicht bei YouTube gibt es seit Anfang des Jahres. Auf die Sortierung kann man aktuell (noch) keinen Einfluss nehmen, diese übernimmt der YouTube-Algorithmus. Wir hoffen, dass es bald weitere Funktionen in der Darstellung geben wird (z.B. eine Sortierfunktion).

Hinweis für Gemeinden, die ein geistliches Videoangebot einstellen möchten: Laden Sie Ihr Video auf Ihren YouTube-Kanal hoch und fügen Sie in den Videotitel oder in die Videobeschreibung den Hashtag #ekibageistlich ein. Dann erscheint Ihr geistliches Angebot in unserer badischen Videoübersicht

Rückfragen bitte an kichebegleitet@ekiba.de

2. Geistliches Wort in schriftlicher Form

Die geistlichen Worte für die nächsten Sonntage von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (zu Pfingsten am 23.5.2021), OKR Wolfgang Schmidt (zum Sonntag Trinitatis am

30.5.2021) und Direktor Dr. Uwe Hauser (1. Sonntag n. Trinitatis am 6.6.2021). Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von www.ekiba.de und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort). Gerne können Sie das geistliche Wort auf Ihrer Website verlinken bzw. an Ihre Gemeindeglieder weiterleiten oder ausdrucken und austeilern.

3. Neue Corona-Landesverordnung sowie Mitteilungen des Kultusministeriums

Das Land hat zum 14. Mai eine neue Corona-Verordnung erlassen (s. dazu <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>). Diese untersagt nach wie vor alle Veranstaltungen, wenn sie nicht als Ausnahme erlaubt sind. Zugleich regelt die Corona-Verordnung aber nun zusätzlich die Öffnungsschritte in drei Stufen (Inzidenz unterschreitet 100 / 14 Tage später bei immer noch sinkender Tendenz / weitere 14 Tage später bei immer noch sinkender Inzidenz, s. Übersicht unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210513_auf_einen_Blick.pdf) – allerdings nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete (mit Ausnahme von Gottesdiensten und Bestattungen – s. unter 3.1. und 3.2.). Deshalb muss auch für zulässige Veranstaltungen eine Einlasskontrolle und ggf. ein Testkonzept vorgehalten werden (s. in dieser Mail unter Pkt. 3.3. und 5.). Welche Öffnungsstufe in Ihrem Land- bzw. Stadtkreis gilt, muss das zuständige Gesundheitsamt feststellen und allgemein bekannt machen; die Öffnungsstufe gilt dann ab dem Folgetag.

Für alle Veranstaltungen gelten aber weiterhin und inzidenzunabhängig folgende Regelungen:

- die Abstandsregelung (auch wenn ausschließlich geimpfte, genesene, getestete Personen anwesend sind)
- das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (bspw. FFP2)
- eine Höchstgrenze für Teilnehmende
- das jeweilige Schutzkonzept (Mindestanforderungen ergeben sich aus § 4 CoronaVO)
- die Pflicht zur Erfassung der Teilnehmendendaten
- ein Betretungs- und Teilnahmeverbot für Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen bzw. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen oder die weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen,

Für die unterschiedlichen Bereiche der kirchlichen Arbeit bedeuten die neuen Regelungen konkret:

3.1. Gottesdienste

Die Teilnahme an Gottesdiensten und Bestattungen unterliegt, im Gegensatz zu den unter 3.3. genannten Veranstaltungen, nicht der Nachweispflicht von Impfung, Genesung oder Testung. Das Gottesdienstraister, wie es unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“) veröffentlicht ist, behält Gültigkeit. Angepasst wurden:

- Ab Öffnungsstufe 1 (Inzidenz unter 100) gilt über die inzidenzunabhängigen Regelungen und dem Schutzkonzept Gottesdienst hinaus:
 - Gottesdienste, zu denen mehr als 10 Teilnehmende erwartet werden, müssen bei der zuständigen Behörde nicht mehr angezeigt werden.
 - die Teilnehmenden müssen sich nicht mehr vorab anmelden, wenn zu erwarten ist, dass mehr Teilnehmende kommen als Plätze zur Verfügung stehen. [Eine Erfassung der Teilnehmendendaten vor Ort ist jedoch weiterhin erforderlich.](#)
- Ab Öffnungsstufe 2 (14 Tage später bei weiter sinkender Inzidenz) gilt darüber hinaus:
 - Der Gemeindegesang ist auch in Innenräumen gestattet.
- Inzidenzunabhängig gilt eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl:

- in Innenräumen raumabhängig unter Einhaltung der Abstandsregelung (auch Geimpfte, Gestestete oder Genesene müssen die Abstandsregeln einhalten)
- im Freien maximal 500 Personen

3.2. Bestattungen

Auch die Teilnahme an Bestattungen unterliegt, im Gegensatz zu den unter 3.3. genannten Veranstaltungen, nicht der Nachweispflicht von Impfung, Genesung oder Testung. Zur Obergrenze für die Teilnahme an Bestattungen hat das Kultusministerium inzwischen klargestellt, dass für religiöse Bestattungsfeiern bis zu 100 Teilnehmende möglich sind (unabhängig von der Inzidenzlage). In Räumen ergibt sich die Obergrenze aus den Abstandsregeln.

3.3. Weitere kirchliche Angebote

Die neue Corona-Verordnung spricht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot für Personen aus, die weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen können. Dies gilt nicht für Gottesdienste, Bestattungen und Gremiensitzungen, sowie für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

D.h., dass alle kirchlichen Veranstaltungen bis auf Gottesdienste und Bestattungen nun auch dem Nachweis von Impfung, Genesung oder Testung unterliegen. Aber auch für Geimpfte, Genesene und Getestete gelten weiterhin die Schutz-Regeln (Abstand / Masken / Hygiene).

Dazu gilt ein dreistufiger Öffnungsplan, der sich an stabil fallenden Inzidenzzahlen ausrichtet.

Insgesamt heißt dies: Kirchliche Veranstaltungen sind dann wieder eingeschränkt möglich, wenn das Gesundheitsamt eine entsprechende Öffnungsstufe festgestellt hat. Die Veranstaltungen unterliegen jedoch der Teilnahmebeschränkung für Geimpfte, Getestete bzw. Genesene.

Vor Ort werden Sie nun entscheiden können und müssen, ob Sie die Öffnungsschritte nutzen, um Veranstaltungen wieder anzubieten. Dazu gehören aber auch Überlegungen, wie Sie die Einlassbeschränkungen sicherstellen bzw. durch ein Testangebot vor Ort die Teilnahme von Nichtgeimpften ermöglichen (s. Pkt. 5 in dieser Mail).

Zu den einzelnen Bereichen heißt dies:

3.3.1. Gremiensitzungen

Gremiensitzungen in Präsenz sind bei Einhaltung der inzidenzunabhängigen Regelungen grundsätzlich wieder möglich. Abstand / Maskenpflicht und Hygienemaßnahmen sind weiterhin einzuhalten. Der Nachweis von Impfung / Genesung oder Testung ist hier aber keine Voraussetzung zur Teilnahme.

3.3.2. Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen sind ab Öffnungsstufe 1 grundsätzlich wieder möglich. Es gelten neben den inzidenzunabhängigen Regelungen folgenden Einschränkungen:

- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind bis maximal 10 Personen gestattet (außer Tanz- und Sportkurse)
- Im Freien sind Veranstaltungen bis maximal 20 Personen gestattet.

Es gibt derzeit keine weiteren Öffnungsschritte. Laut Aussage der Landesregierung sind weitere Öffnungsschritte aber in Planung.

Es ist generell eine Einlasskontrolle über den Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung durchzuführen.

3.3.3. Gruppen und Kreise

Gruppen und Kreise sind ab Öffnungsstufe 1 grundsätzlich wieder möglich. Es gelten neben den inzidenzunabhängigen Regelungen folgenden Einschränkungen:

- Öffnungsstufe 1:
 - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind noch nicht gestattet
 - Im Freien sind Veranstaltungen bis maximal 100 Personen gestattet.

- Öffnungsstufe 2:
 - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind bis maximal 100 Personen gestattet
 - Im Freien sind Veranstaltungen bis maximal 250 Personen gestattet.
- Öffnungsstufe 3:
 - Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind bis maximal 250 Personen gestattet
 - Im Freien sind Veranstaltungen bis maximal 500 Personen gestattet.

Wichtig: Es ist generell eine Einlasskontrolle über den Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung durchzuführen.

3.3.4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Corona-Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (kurz: CoronaVO KJA/JSA) wurde aktualisiert und ist am 17.05.2021 in Kraft getreten. Die CoronaVO KJA/JSA ist in § 2 an den Mechanismus der von Inzidenzen in Landkreisen abhängigen Öffnung angepasst. Die Regelungen des § 2 in der CoronaVO KJA/JSA sind vorrangig. Nach den Pfingstferien sollen schrittweise wieder Übernachtungen erlaubt werden. Das Hygiene- und Schutzkonzept wird entsprechend angepasst. Ist darauf zu achten, dass die Gruppengröße inzidenzabhängig ist und ggf. über Tests vergrößert werden kann.

Da die Kinder- und Jugendarbeit nun langsam wieder Fahrt aufnehmen kann, wäre es schön, wenn Gemeinden unkompliziert Räume und Gelände für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen.

Ab 17. Mai ist darüber hinaus nicht nur die Impfpriorisierung bei Hausärzten aufgehoben, sondern gleichzeitig die Priorisierung unter Ziffer 27 für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit) eingeführt. D.h. neben den Hauptamtlichen (seit 15. März) können sich nun durch eine Bescheinigung auch Ehrenamtliche impfen lassen. Das entsprechende Formular ist unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtigt-bw/> runterzuladen. Zu bestätigen ist das Formular vor Ort, d.h. dort wo die Ehrenamtlichen tätig sind, Gemeinde, Jugendverband,...

Außerdem hat Baden-Württemberg einen Rahmenvertrag zur LUCA-App vereinbart und mittlerweile alle Gesundheitsämter angeschlossen. Deshalb kann zu Beginn mit dem Check-IN und am Ende mit dem Check-OUT die Datenerhebung auch über die LUCA-App erfolgen. Dazu muss unter <https://www.luca-app.de/locations/> ein QR-Code angelegt werden.

Diese und weitere Informationen z.B. zur Teststrategie für Veranstaltungen sind im aktualisierten Hygiene- und Schutzkonzept aufgenommen, das auf www.ejuba.de zu finden ist
Rückfragen bitte an jens.adam@ekiba.de

3.3.5. Konfi-Arbeit

Die Inzidenz-Zahlen sind erfreulicher Weise rückläufig, so dass auch präsentische Konfi-Arbeit wieder flächendeckender möglich wird. Auf der Homepage des [RPI/Konfirmandenarbeit](#) finden Sie die aktuelle Handreichung mit allen wichtigen Infos und Rahmenbedingungen zur Konfi-Arbeit und Konfirmation/Konfirmationsfeiern.

Rückfragen bitte an ekkehard.stier@ekiba.de

3.3.6. Gemeindefeste u.a.

Veranstaltungen mit reinem Festcharakter (bspw. Gemeindefeste) und Tanzveranstaltungen sind weiterhin untersagt. Ebenso sind Gemeindefreizeiten derzeit noch nicht durchführbar.

3.3.7. Gemeindebüchereien

Ab Öffnungsstufe 1 sind diese wieder allgemein gestattet. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucher und Besucherinnen ist auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt. Mitarbeitende zählen nicht mit. Es gilt das Betretungs- und Teilnahmeverbot inzidenzunabhängig sowie für Personen die nicht getestet, geimpft oder genesen sind.

4. Kirchenmusik

Das Schutzkonzept Kirchenmusik der Landeskirche bleibt in Kraft (www.ekiba.de/coronahinweise).

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Die Teilnahme an regulären kirchenmusikalischen Proben setzt nunmehr grundsätzlich einen Nachweis von Impfung, Genesung oder Testung voraus. Eine entsprechende Erklärung wurde im Muster der Teilnahmeerklärung, die alle Mitwirkenden auszufüllen haben, ergänzt. Der schriftliche/elektronische Nachweis ist zusätzlich vor Beginn der Probe vorzuweisen, er kann durch individuelle Schnelltestung im Freien vor Probenbeginn ersetzt werden. Beachten Sie dazu in dieser Mail Pkt. 5 Testkonzept.
- Im Hinblick auf die dadurch gegebene erhebliche verbesserte Sicherheit sind künftig nur noch 5 qm Bodenfläche bei mindestens 4,00 Meter hohen Räumen pro Person erforderlich. Abstände (mindestens 2,00 Meter, gemessen von Schulter zu Schulter), Maximalprobenzeiten und Lüftungsregeln bleiben jedoch unverändert.

Die Regelungen des Landes für die Musikausübung im Land führen zu folgenden Möglichkeiten für die Kirchenmusik:

- Inzidenz im Stadt-/Landkreis über 100: Nur unmittelbar auf die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten bezogene Proben kleiner Ensembles sind möglich.
- Inzidenz unter 100, bei „Öffnungsstufe 1“: Proben im Freien und Konzerte im Freien sind möglich (siehe „3. Gruppen und Kreise“); Musikunterricht ist möglich, jedoch ohne Singen und Blasen.
- Inzidenz unter 100, bei „Öffnungsstufe 2“ und „Öffnungsstufe 3“: Reguläre Proben und Konzerte sind zusätzlich auch in Innenräumen möglich (siehe „3. Gruppen und Kreise“); Musikunterricht ist zusätzlich auch mit Singen und Blasen möglich.
- Musikalische Jugendarbeit ist mit bestimmten, weitergehenden Höchstgrenzen möglich (siehe „3.3.4. Kinder und Jugendarbeit“)
- Probenfreizeiten mit Übernachtung sind derzeit nicht möglich.

Rückfragen an kord.michaelis@ekiba.de

5. Testkonzept und Einlasskontrolle bei Gemeindeveranstaltungen

Die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen (außer Gottesdiensten, Bestattungen und Gremiensitzungen) ist geknüpft an die Vorlage eines Nachweises über die Impfung, die Genesung oder eines tagesaktuellen (24 Stunden Gültigkeit) Tests. Den Test können Veranstalter auch vor Ort anbieten und bescheinigen. Dazu ist es notwendig eine geeignete Person zu beauftragen, um die Durchführung des Eigentests zu beobachten, das Ergebnis festzustellen und zu Bescheinigen. Für die Durchführung der Tests ist eine kleine Handreichung unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik Gemeindeveranstaltungen) eingestellt.

Führen Sie eine nach den Regelungen und Öffnungsschritten zulässige Veranstaltung (s. Pkt. 3) durch, sind Sie als Veranstalter verpflichtet zu prüfen, ob ein Nachweis über die Impfung, Genesung oder Testung vorliegt. Nur wenn einer der drei Nachweise vorgezeigt werden kann, ist der Einlass möglich. Für die Durchführung der Einlasskontrolle ist eine kleine Handreichung unter www.ekiba.de/coronahinweise (Rubrik Gemeindeveranstaltungen) eingestellt.

6. Besuchsdienste, Kasual- und Seelsorgegespräche

Insgesamt wird es für Haupt- und Ehrenamtliche wieder leichter, Hausbesuche anzubieten. Dank erweiterter Testmöglichkeiten und fortschreitender Impfungen, dürfen auch Ehrenamtliche der Besuchsdienste ihren wertvollen Dienst von neuem aufnehmen und Besuche anbieten - freiwillig und im Rahmen der geltenden Coronaregeln. Die Anlässe sind vielfältig: vom Geburtstagsbesuch über den

Kontakt in häuslicher Isolation bis hin zur Begleitung in Krankheit und Sterben. Viele Menschen freuen sich darauf, nach den langen Lockdown-Zeiten wieder mit jemandem zu reden. Derzeit gilt: Treffen dürfen sich maximal 5 Personen aus zwei Haushalten (Kinder bis 14 Jahre sowie Getestete, Genesene und Geimpfte zählen nicht mit). Ab einer Inzidenz unter 50 (Öffnungsschritt 4) dürfen 10 Personen aus drei Haushalten zusammenkommen (Kinder bis 14 Jahre sowie Getestete, Genesene und Geimpfte zählen nicht mit). Aktuelle Informationen finden Sie unter www.seelsorge-baden.de
Rückfragen an seelsorgedienste@ekiba.de.

7. Zentrale Corona-Hinweise

Sie finden alle aktuellen Hinweise und ausführliche Schutzkonzepte zu den unterschiedlichen Bereichen kirchlicher Arbeit weiter unter den zentralen Corona-Hinweisen auf der ekiba-Homepage: www.ekiba.de/coronahinweise
Für Fragen steht Ihnen wie gewohnt das Krisenteam unter corona.eok@ekiba.de zur Verfügung.

8. Bitte um Gebet und Solidarität aus Partnerkirchen Lage in unseren Partnerkirchen

Während sich in Europa die Lage entspannt, ist vor allem Indien weiterhin besonders schwer von der Krise betroffen.

Die neue Welle betrifft „das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen in Indien stark.... Viele junge Menschen unter 40 Jahren erkranken. Die Situation ist alarmierend.“ Schreibt der Generalsekretär der Kirche von Südindien. „Wir bitten Sie ernsthaft um Ihr aktives Gebet und Ihre Unterstützung für unsere Arbeit, um diese schreckliche Situation zu bekämpfen.“ Die Kirche versorgt Bedürftige aller Religionen mit Grundnahrungsmitteln, Masken und Desinfektionsmitteln. Fachkräfte aus den Missionskrankenhäusern und Bildungseinrichtungen der Kirche sind in die Bekämpfung der Corona-Pandemie eingebunden, Gästehäuser werden für Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen, ein Gebet für Indien und die Spendenaufrufe von EMS und Diakonie-Katastrophenhilfe finden Sie auf www.ekiba.de/corona-partnerkirchen unter Indien.

Unter dem Titel „Stimmen der Klage, der Hoffnung und des Mutes“ hat der ÖRK die Gebete und Meditationen für eine „Gebetswoche in Zeiten der COVID-19-Pandemie“ aus den unterschiedlichen Kontexten und Konfessionen nun auch auf Deutsch herausgebracht. Unter <https://www.oikoumene.org/de/resources/publications/voices-of-lament-hope-and-courage> findet sich die Broschüre, die für Gebetsgruppen, Gemeindegottesdiensten, Seelsorge und das persönliche Gebet gedacht ist.

Rückfragen bitte an: anne.heitmann@ekiba.de